

Die Verdachtsabklärung

Zornröschen bietet die **Verdachtsabklärung** für Kinder an, bei denen die Vermutung besteht, dass sie von sexualisierter Gewalt betroffen sein könnten.

Die *Verdachtsabklärung* dient dazu, die Befindlichkeiten, Gedanken, Gefühle und Emotionen der Person, dessen Ressourcen und den möglichen Unterstützungsbedarf individuell festzustellen. Ein ganzheitlicher Blick auf das Kind ist notwendig, um eine fundierte Verdachtsabklärung gewährleisten zu können. Dabei kommen vielfältige heilpädagogische, systemische und traumapädagogische Methoden zum Einsatz. Die Auswahl erfolgt individuell und orientiert sich an den Bedürfnissen des Kindes.

Der ungefähre zeitliche Rahmen der Verdachtsabklärung wird zu Beginn gemeinsam festgelegt. Geplant sind zunächst 10 Termine à 60 Minuten mit dem/der Klient*in in der Fachberatungsstelle. Ebenfalls könnten weitere Termine à 60 Minuten für begleitende Gespräche mit den sorgeberechtigten-/ Bezugs-Personen stattfinden.

Zusätzlich werden 25 Stunden für folgende Tätigkeiten eingeplant:

- Auswertung der angewandten Methoden
- Austausch- und Reflexionsgespräche
- Telefon- und E-Mail-Kontakte
- Dokumentation
- Erstellung der schriftlichen Stellungnahme

Insgesamt ergibt sich somit ein geplanter zeitlicher Gesamtaufwand von ca. 35 Stunden.

Bitte beachten Sie: Individuelle Anpassungen des zeitlichen Umfangs sind möglich, da die Termine stets an die Bedürfnisse und das Tempo des/der Klient*in angepasst werden.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Verdachtsabklärung

- Die Anfrage zur Verdachtsabklärung erfolgt ausschließlich über das zuständige Jugendamt.
- Das Kind befindet sich im Alter zwischen 6 und 12 Jahren.

- Der Schutz des Kindes ist gewährleistet, indem es räumlich und im Alltag von der mutmaßlich übergreifigen Person getrennt ist.
- Vor Beginn der Abklärung müssen eine Datenschutzvereinbarung, sowie eine Schweigepflichtsentbindung unterzeichnet werden. Dies ermöglicht es, bei Bedarf das gesamte soziale System des Kindes einzubeziehen.
- Alle sorgeberechtigten Personen müssen der Durchführung der Verdachtsabklärung schriftlich zustimmen.

Wichtig: Bei der *Verdachtsabklärung* findet keine rechtspsychologische Begutachtung und keine psychologische Bewertung statt.